

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Neue Presse Post GmbH

Sparte: Druck- und Kuvertierdienstleistungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden AGB sind Bestandteil aller Verträge über Druck- und Kuvertierarbeiten von Dokumenten, wie z.B. Rechnungen, Werbe- und sonstigen Briefsendungen durch Neue Presse Post GmbH (nachfolgend: NPP).
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gilt das Leistungs- und Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Beförderung und Zustellung von Briefen und etwaigen sonstigen Sendungen finden die diesbezüglich speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der NPP in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsverhältnis

- (1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Druck- und/oder Kuvertiervertrages zwischen NPP und dem Kunden begründet.
- (2) Aufträge sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sowohl die Erteilung wie auch die Annahme des Auftrages schriftlich oder in Textform (Fax/E-Mail) erfolgt sind. Dies gilt auch für etwaige Nachfolgeaufträge. Telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Fax/E-Mail genügt).
- (3) NPP behält sich vor, wegen Inhalt, Herkunft und/oder technischer Form Aufträge abzulehnen.

3. Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Druck Anspruch auf einen einwandfreien Nachdruck, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck beeinträchtigt wurde. Lässt NPP eine ihr hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung zum zweiten Mal erfolglos, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.
- (2) NPP haftet für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch NPP beruhen, soweit die Schäden Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- (3) Für sonstige Schäden haften NPP und ihre Erfüllungsgehilfen und/oder ihre Mitarbeiter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch NPP oder ihre Erfüllungsgehilfen und/oder ihre Mitarbeiter ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf den Wert des jeweiligen Rechnungsbetrages ohne Portoanteil begrenzt.
- (4) Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet NPP nicht.
- (5) Darüber hinaus ist die Haftung von NPP ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

4. Rücktrittsrecht

- (1) Ereignisse höherer Gewalt und von NPP nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung, erhebliche Betriebsstörung, Krieg etc. berechtigen NPP auch innerhalb des Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder Erschwerung kann NPP wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch NPP begründet keine Schadensersatzansprüche des Versenders.
- (2) In den Fällen des vorigen Absatzes ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von NPP erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von NPP ist ausgeschlossen.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Das vom Auftraggeber bereitgestellte Versandmaterial (z.B. Drucksachen) wird von der NPP zu einem fest vereinbarten Termin abgeholt. Alternativ kann das vom Auftraggeber zu beschaffende Versandmaterial abgezählt und verpackt frei Haus angeliefert werden. Unfreie Sendungen werden nicht angenommen. NPP ist nicht verpflichtet, die gemeldeten Stückzahlen oder die Qualität vor Weiterverarbeitung oder Postauflieferung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei Anlieferung von Versandmaterial ist ein Zuschuss für Makulaturausfall und sonstige Verluste in Höhe von 5 % des zu verarbeitenden Materials einzukalkulieren.
- (2) Von der Annahme sind ausgeschlossen: Sendungen, - deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen behördliche und/oder gesetzliche Bestimmungen verstößt; - durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können; - deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung Einrichtungen erfordert, die gewöhnlich für Sendungen im Sinne dieser AGB nicht vorgehalten werden; - die Bargeld, Edelmetalle oder ungesamte Edelsteine, Scheck oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren, II. Klasse)
- (3) Werden Sendungen gemäß Absatz 2 an NPP übergeben oder von NPP ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren und/oder Schäden zu Lasten des Absenders. Zudem ist NPP berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Versenders an den Abholort zurückzubefördern.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung dafür, dass der Inhalt des angelieferten Materials gegen keinerlei gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen verstößt. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich NPP von eventuellen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter wegen des Inhalts und/oder der Aufmachung der Werbesendung frei.
- (5) Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bereitgestellten Materials. Fehler aufgrund mangelnder oder eingeschränkter Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eventuell notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien berechtigt NPP angemessene Erschwerungszuschläge zu berechnen.
- (6) Entsprechen die vom Auftraggeber gelieferten Materialien etc. nicht der vereinbarten Spezifikation (Text/Schrift/Layout), so trägt der Auftraggeber das Risiko und die Kosten von daraus resultierenden Mehraufwendungen und Lieferverzögerungen.
- (7) NPP ist nur dann verpflichtet, die Einhaltung von Portogrenzen und Bestimmungen von Post und/oder anderen Versanddienstleistern zu überprüfen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (8) Restmaterial wird spätestens 14 Tage nach Auftragsabwicklung vernichtet, falls nicht bei Auftragserteilung schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Ist eine Rücksendung des überzähligen Materials an den Auftraggeber vereinbart, erfolgt sie unfrei.
- (9) Auf die übrigen in diesen AGB enthaltenen sonstigen besonderen Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers wird verwiesen.

6. Kundendaten

- (1) Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen der NPP vollständig entsprechen. Die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist insbesondere nur möglich, wenn die Programmversion des Auftraggebers mit der von NPP identisch ist.
- (2) Für Abweichungen von den angegebenen Erfordernissen, fehlerhafte Dateien, fehlende Auftragsunterlagen, fehlerhafte und/oder unvollständige Daten (z.B. Adressen), Druck- und/oder Schreibfehler sowie für fehlerhafte Übermittlung via ISDN, Internet und/oder andere Übermittlungswege übernimmt NPP keine Haftung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Neue Presse Post GmbH

Sparte: Druck- und Kuvertierdienstleistungen

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass der Inhalt der angelieferten Dateien sowie deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung gegen keinerlei gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen verstößt. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich NPP von eventuellen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter frei.

7. Postfertigmachen und Aufliefern

Nennt der Auftraggeber keinen bestimmten Postauflieferungstermin, erfolgt die Auflieferung in der Reihenfolge des Auftragseingangs. Gewünschte Postauflieferungstermine werden nur durch die schriftliche Bestätigung und nach fristgerechtem Erhalt sämtlicher für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Versandmaterialien, Unterlagen, Vorlagen und Freigaben verbindlich. Liefert der Auftraggeber das Versandmaterial nicht rechtzeitig an, werden getroffene Terminzusagen hinfällig.

8. Entgelt/ Zahlungsbedingungen/ Eigentumsvorbehalt

(1) Es gelten die im jeweils aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis aufgeführten Entgelte sowie Zahlungsfristen.

(2) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

(3) Erfordert die Verarbeitung von Sonderformaten oder nicht maschinengerechtem Material Mehrarbeit, werden die zusätzlich entstandenen Kosten berechnet.

(4) Die Rechnung ist ohne jeglichen Abzug sofort nach Erhalt zu zahlen. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben Eigentum der NPP.

(5) NPP ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlagszahlungen beim Auftraggeber anzufordern.

9. Sonstige Regelungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ansprüche gegenüber NPP können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten aber nicht verpfändet werden können.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.

(4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Passau.

(5) Für einen zwischen NPP und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn NPP ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/n Bestimmung/en werden dann im Wege der Auslegung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der/den unwirksamen Bestimmungen erkennbar verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken. Ergänzungen und/oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt gleichermaßen für die Abbedingung der Schriftform selbst.